

Gesetz

zur Stärkung der Öffentlichen Bibliotheken im Land Berlin

Vom 18. September 2026

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz über die Öffentlichen Bibliotheken
im Land Berlin (ÖffBiblG Bln)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 –	Auftrag der Öffentlichen Bibliotheken und allgemeine Regelungen
§ 1	Auftrag der Öffentlichen Bibliotheken, Zweck und Ziel des Gesetzes
§ 2	Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
§ 3	Zielbestimmung, allgemeine Grundsätze
Abschnitt 2 –	Grundsätze des bibliothekarischen Angebots
§ 4	Aufgaben der Öffentlichen Bibliotheken
§ 5	Qualität der Bibliotheksarbeit und Qualitätssicherung
§ 6	Unabhängigkeit der bibliothekarischen Arbeit
§ 7	Benutzungsbestimmungen
§ 8	Datenverarbeitung in Öffentlichen Bibliotheken
Abschnitt 3 –	Zusammenarbeit und Kooperationen
§ 9	Zusammenarbeit im VÖBB
§ 10	Kooperationen
Abschnitt 4 –	Unterhaltung der Öffentlichen Bibliotheken
§ 11	Ausstattung und Finanzierung
§ 12	Sicherung des Raum- und Flächenbedarfs der Bezirksbibliotheken
Abschnitt 5 –	Berliner Bibliotheksbeirat
§ 13	Aufgaben des Berliner Bibliotheksbeirates
§ 14	Zusammensetzung und Arbeitsweise des Berliner Bibliotheksbeirates
Abschnitt 6 –	Gesamtstädtische Verantwortung und Bibliotheksentwicklungsplanung
§ 15	Statistik und Berichtswesen
§ 16	Bibliotheksentwicklungsplanung auf Landes- und Bezirksebene
Abschnitt 7 –	Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften
§ 17	Ausführungsvorschriften und Verwaltungsvorschriften

Abschnitt 1
Auftrag der Öffentlichen Bibliotheken
und allgemeine Regelungen

§ 1

Auftrag der Öffentlichen Bibliotheken,
Zweck und Ziel des Gesetzes

(1) Die Öffentlichen Bibliotheken im Land Berlin sind Orte der Bildung und der Kultur sowie prägender Bestandteil der dezentralen

Kulturinfrastruktur. Sie sind wichtige gesellschaftliche Orte der Begegnung, Integration, Inklusion und Kommunikation. In ihrer Funktion und Aufgabe sind die Öffentlichen Bibliotheken Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge und dienen der Erreichung der bildungs- und kulturpolitischen Ziele des Landes Berlin.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, eine qualifizierte Versorgung und ein stadtweit inhaltlich breitgefächertes, niedrigschwellig zugängliches und an den Bedarfen der vielfältigen Berliner Bevölkerung orientiertes bibliothekarisches Leistungs- und Angebotsspektrum anzubieten.

§ 2

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz gilt für die Öffentlichen Bibliotheken im Land Berlin. Öffentliche Bibliotheken im Sinne dieses Gesetzes sind die von den Berliner Bezirken (Bezirksbibliotheken) und der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin unterhaltenen, zur Benutzung bestimmten, systematisch geordneten und in Katalogen erschlossenen Sammlungen von Büchern und anderen Medienwerken in körperlicher oder unkörperlicher Form, die nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen und mit Rücksicht auf ihren konkreten Zweck für jedermann zugänglich sind.

(2) Dieses Gesetz regelt die Zusammenarbeit der Öffentlichen Bibliotheken im Verbund der Öffentlichen Bibliotheken Berlins (im Folgenden: VÖBB) sowie mit den Bibliotheken der weiteren Sparten und Einrichtungen in öffentlich- oder privatrechtlicher Trägerschaft und mit öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Initiativen. Die Regelungen des E-Government-Gesetzes Berlin vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2026 (GVBl. S. 78) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 3

Zielbestimmung, allgemeine Grundsätze

(1) Die Öffentlichen Bibliotheken sind Orte der Bildung und der Kultur, der Integration und der Inklusion, der digitalen und gesellschaftlichen Teilhabe sowie der gelebten Demokratie. Sie sind prägender Bestandteil der dezentralen Kulturinfrastruktur für alle Menschen und dienen in besonderem Maße:

1. der Chancengleichheit für alle beim Zugang zu lebenslanger Bildung und kultureller Teilhabe;
2. dem Zugang zu Informations- und Wissensressourcen;
3. der Vermittlung und Förderung kultureller Praktiken, insbesondere der Lese- und Schreibkompetenz;
4. der Unterstützung von Wissenserwerb, Medien- und Informationskompetenz und digitaler Souveränität sowie der Stärkung im Umgang mit Desinformationen;
5. der Vermittlung von allgemeiner, staatsbürgerlicher und interkultureller Bildung;
6. der demokratischen Willensbildung, der inklusiven und gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen, politischen und sozialen Leben und dem bürgerschaftlichen Engagement;
7. der Förderung von ökologischer, ökonomischer und sozialer Nachhaltigkeit sowie
8. der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Berliner Bezirken.

Die Regelungen des Erwachsenenbildungsgesetzes vom 7. Juni

2021 (GVBl. S. 618), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. November 2024 (GVBl. S. 546) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Die Leistungen und Angebote der Öffentlichen Bibliotheken sollen auf den Werten von Gemeinschaftssinn, Gleichberechtigung, Pluralismus und kultureller Vielfalt gründen und die freie und informierte Meinungs- und Willensbildung im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unterstützen. Sie sollen die Menschen bei der Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Rechte und Pflichten stärken und die aktive Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens fördern.

Abschnitt 2

Grundsätze des bibliothekarischen Angebots

§ 4

Aufgaben der Öffentlichen Bibliotheken

(1) Als Orte der Teilhabe am gesellschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Leben ist es insbesondere Aufgabe der Öffentlichen Bibliotheken,

1. ein fachlich kuratiertes, aktuelles, bedarfsorientiertes sowie im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung politisch, kulturell, religiös, sprachlich und weltanschaulich vielfältiges Informations- und Medienangebot in analoger und digitaler Form bereitzustellen und zu pflegen;
2. zielgruppenspezifisches Material für die Alphabetisierung und Grundbildung, die Sprach-, Lese- und Lernförderung sowie die Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz bereitzustellen;
3. Informationsdienste, Beratung und Unterstützung bei der Beschaffung von Informationen und für die Nutzung und Bewertung von Informationen anzubieten sowie das lebenslange Lernen zu fördern;
4. ihre digitalen Angebote anhand der technologischen Entwicklung bereitzustellen;
5. ein vielfältiges, inklusives Veranstaltungsangebot mit einer breiten Zielgruppenorientierung anzubieten;
6. erforderliche Räumlichkeiten bereitzustellen sowie
7. die gesellschaftliche Vielfalt in allen ihren Dimensionen zu stärken und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen in Berlin zu fördern.

(2) Die Regelungen des Zentralbibliotheksstiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2009 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 258) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Ebenso unberührt bleiben die Regelungen des Pflichtexemplargesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (GVBl. S. 414), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Juni 2021 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Qualität der Bibliotheksarbeit und Qualitätssicherung

(1) Die Öffentlichen Bibliotheken gewährleisten die Qualität ihres Angebots durch jeweils für ihre Zwecke geeignete

1. wohnortnahe, für alle Bevölkerungsgruppen Berlins erreichbare Standorte, ergänzt durch das Angebot der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin;
2. angemessene Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände und moderne technische Ausstattung;
3. regelmäßige, an der Lebenswirklichkeit und den Bedarfen ihrer Nutzenden orientierte Öffnungszeiten sowie
4. Erschließung der Bestände und Veröffentlichung der Kataloge.

(2) Die Öffentlichen Bibliotheken stehen unter hauptamtlicher kulturfachlicher Leitung. Sie stellen regelmäßige Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für ihre Mitarbeitenden sicher.

(3) Zur Sicherung der Qualität ihres Angebots und der Vergleichbarkeit der Leistungen entwickeln die Öffentlichen Bibliotheken ihr Angebot gemeinsam im VÖBB weiter. Dies gilt in besonderem Maße für die technologische Entwicklung sowie das digitale Bibliotheksangebot.

(4) Auf Vorschlag der für das Bibliothekswesen zuständigen und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen legt der Senat für die öffentlichen Bibliotheken fachliche Mindeststandards und bedarfsbezogene Versorgungsrichtwerte durch Rechtsverordnung fest. Diese soll insbesondere Regelungen bezogen auf die Qualität und auf den Angebotsumfang einschließlich des Verfahrens für die Überprüfung und Weiterentwicklung der Mindeststandards und Versorgungsrichtwerte enthalten. An der Erarbeitung und Weiterentwicklung der – unter dem Vorbehalt des Haushaltsgesetzes und der Regelung des Senats durch Rechtsverordnung stehenden – Mindeststandards und Versorgungsrichtwerte sind die fachlichen Gremien des VÖBB, die für Bibliotheken zuständigen Ämter der Berliner Bezirke und die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin zu beteiligen. Die fachlichen Mindeststandards und Versorgungsrichtwerte sollen regelhafte, auf die Entwicklung der Bevölkerungszahlen Bezug nehmende Ausstattungsstandards in personeller, räumlicher und sächlicher Hinsicht beschreiben sowie den damit leistbaren Angebotsumfang definieren. Die fachlichen Mindeststandards und Versorgungsrichtwerte stehen unter dem Vorbehalt des Haushaltsgesetzes.

(5) Im Rahmen der gesamtstädtischen Verwaltungssteuerung kann für die Erreichung fachlicher Mindeststandards auch das Instrument der gesamtstädtischen Zielvereinbarung zum Einsatz kommen.

§ 6

Unabhängigkeit der bibliothekarischen Arbeit

(1) Die Öffentlichen Bibliotheken sollen durch ein fachlich kuratiertes Medien- und Informationsangebot zur Sicherung der Informationsfreiheit beitragen. Sie sind im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie im Rahmen der Bibliotheksentwicklungsplanungen, einschlägigen Rechtsverordnungen und jeweiliger Ausführungsbestimmungen sowie der Vorgaben des Haushaltsgesetzes in der Auswahl ihrer Medien und Informationsmittel sowie in der inhaltlichen Programmgestaltung wie auch der Wahl ihrer Kooperationspartner unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Öffentlichen Bibliotheken schützen die Privatsphäre ihrer Nutzenden und respektieren die Vielfalt der Gesellschaft in all ihren Ausprägungen.

§ 7

Benutzungsbestimmungen

(1) Die allgemeine Benutzung der Öffentlichen Bibliotheken und ihrer Bestände vor Ort ist unentgeltlich. Öffentliche Bibliotheken können für bestimmte Dienstleistungen, Angebote und Services Benutzungsentgelte oder Gebühren erheben. Benutzungsentgelte und Gebühren sind sozial ausgewogen zu gestalten. Das Nähere regelt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Öffentlichen Bibliotheken des Landes Berlin vom 24. April 2018, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 15. Juni 2018 (ABl. S. 3174), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die für das Bibliothekswesen zuständige Senatsverwaltung regelt die Benutzungsbedingungen durch Ausführungsvorschriften. Die Benutzungsbedingungen sollen insbesondere Regelungen zur Nutzung, zu Entgelten sowie zu Entgeltermäßigungs- und Entgeltbefreiungstatbeständen enthalten.

§ 8

Datenverarbeitung in Öffentlichen Bibliotheken

Öffentliche Bibliotheken dürfen zur Erschließung und Verzeichnung ihrer Bestände personenbezogene Daten verarbeiten und über öffentliche Netze zur Verfügung stellen. Soweit es sich dabei um

Nachlässe und anderes nicht veröffentlichtes Material handelt, finden die Regelungen des Archivgesetzes des Landes Berlin vom 14. März 2016 (GVBl. S. 96), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Die Regelungen des Kulturdatenverarbeitungsgesetzes vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 40), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Abschnitt 3 Zusammenarbeit und Kooperationen

§ 9 Zusammenarbeit im VÖBB

(1) Im Sinne eines berlinweit gleichwertigen Angebots der Öffentlichen Bibliotheken arbeiten die Bezirksbibliotheken und die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin sowohl in technischer Hinsicht als auch hinsichtlich eines gemeinsamen Serviceverständnisses und Leistungsversprechens an die vielfältige Berliner Bevölkerung im VÖBB zusammen. Die Öffentlichen Bibliotheken verständigen sich über gemeinsame Servicestandards und eine gemeinsam gelebte Verbundphilosophie, die dazu beiträgt, dass die Menschen in jeder Öffentlichen Bibliothek der Stadt einen vergleichbaren Service erwarten können.

(2) Aufgabe des VÖBB ist es:

1. die Bereitstellung und Weiterentwicklung des IT-Fachverfahrens für die Öffentlichen Bibliotheken sowie die Bereitstellung von IT-gestützten Angeboten und Dienstleistungen für die Nutzenden der Öffentlichen Bibliotheken zu sichern;
2. die Rationalisierung und Vereinheitlichung interner Betriebsabläufe weiter voranzutreiben;
3. die Einarbeitung, den berlinweiten Nachweis und die Bereitstellung der Bestände der Öffentlichen Bibliotheken inklusive Leihverkehr auch über das Internet zu gewährleisten;
4. die Entwicklung von gemeinsam als Verbund zu erbringenden Dienstleistungen für alle Berlinerinnen und Berliner auf der Basis eines gemeinsamen Serviceverständnisses zu befördern;
5. die Wahrnehmung der Öffentlichen Bibliotheken als ein gesamtstädtisches Angebot mit einer gemeinsamen Identität und gemeinsamen Werten im VÖBB zu stärken.

(3) Zur Sicherstellung der gleichberechtigten Zusammenarbeit innerhalb des Verbundes verfügt der VÖBB über eine Gremienstruktur, welche sowohl die bezirkspolitische als auch die bibliotheksfachliche Ebene berücksichtigt. Zur konkreten Ausgestaltung der Gremien und ihrer Entscheidungsbefugnisse schließen die am VÖBB Beteiligten eine Verwaltungsvereinbarung.

(4) Die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin betreibt die technische Zentrale des VÖBB und koordiniert die Gremienarbeit im Verbund.

(5) Der VÖBB ist als Subverbund Mitglied im Kooperativen Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg und wirkt in diesem aktiv mit.

§ 10 Kooperationen

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz arbeiten die Öffentlichen Bibliotheken mit Behörden sowie mit zivilgesellschaftlichen Einrichtungen und Akteuren insbesondere des Bildungs-, Kultur- und Sozialbereiches zusammen.

(2) Die Öffentlichen Bibliotheken kooperieren innerhalb der vernetzten Bibliothekslandschaft Berlins mit den Bibliotheken der Hochschulen, der außeruniversitären Forschungseinrichtungen, der in Berlin ansässigen Landes- und Bundeseinrichtungen und Behörden sowie der Staatsbibliothek zu Berlin der Stiftung Preußischer Kulturbesitz.

(3) Die Öffentlichen Bibliotheken arbeiten im Land Berlin mit den Schulbibliotheken, der Stiftung Grundbildung Berlin, den Berli-

ner Volkshochschulen sowie der Berliner Landeszentrale für politische Bildung zusammen. Zur Ausgestaltung der Kooperation kann die für das Bibliothekswesen zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für das Schulwesen und die Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltung eine Ausführungsvorschrift erlassen.

(4) Zur Unterstützung und gesamtstädtischen Koordinierung der Kooperationen nach den Absätzen 2 und 3 besteht im VÖBB eine Koordinierungsstelle bei der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin.

(5) Die Öffentlichen Bibliotheken beziehen die diversen Bevölkerungsgruppen in ihren Sozialräumen aktiv in die Angebotsentwicklung und -gestaltung ein und bringen sich in sozialräumliche Kooperationen ein. Als Anbietende von niedrigschwellig zugänglichen Räumen für zivilgesellschaftliche Initiativen nehmen sie eine aktive Rolle als Forum für den gesellschaftlichen Dialog und die engagierte Zivilgesellschaft ein.

Abschnitt 4 Unterhaltung der Öffentlichen Bibliotheken

§ 11 Ausstattung und Finanzierung

(1) Die an den gesamtstädtisch geltenden fachlichen Mindeststandards nach § 5 Absatz 4 orientierte Unterhaltung der Bezirksbibliotheken ist eine Aufgabe der Bezirke im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge. Gemäß seiner Gewährleistungsverpflichtung haben die für das Bibliothekswesen zuständige Senatsverwaltung ebenso wie die Bezirke die dafür notwendigen finanziellen Mittel im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bereitzustellen.

(2) Den Bezirken obliegt als Unterhaltsträger der Bezirksbibliotheken im Rahmen ihrer Globalsumme die Verantwortung für deren räumlich und sachlich angemessene Ausstattung sowie den bedarfsangemessenen Ausbau und Erhalt der Bibliotheksinfrastruktur gemäß den gesamtstädtisch geltenden fachlichen Mindeststandards. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung und Unterhaltung eines in Anzahl und Größe angemessenen und adäquat mit Mobiliar, technischer Ausrüstung sowie einer performanten Netzanbindung ausgestatteten Angebots an wohnortnahen Standorten sowie aufgabenangemessene Etats für den Medienerwerb und die Veranstaltungsarbeit.

(3) Um den ordnungsgemäßen Betrieb der Bibliotheken zu gewährleisten und die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zu ermöglichen, werden die Bezirksbibliotheken im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgabenangemessen mit fachlich qualifiziertem Personal ausgestattet.

(4) Die Bezirksbibliotheken können im Rahmen ihres Auftrags und ihres inhaltlichen Profils alle Möglichkeiten der Einwerbung von Mitteln Dritter nutzen, insbesondere von Mitteln, die die Bundesregierung und die Europäische Union bereitstellen oder anbieten.

(5) Das Land Berlin fördert nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze die Öffentlichen Bibliotheken in ihren Funktionen nach § 3 Absatz 1. Es unterstützt die Zusammenarbeit im VÖBB sowie die Weiterentwicklung der Bibliotheken. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden Transformationsprozesse, die Modernisierung der technischen Infrastruktur und die Entwicklung neuer Dienstleistungen unterstützt, insbesondere solche, die nicht die Medienausleihe oder -rückgabe betreffen.

(6) Die für das Bibliothekswesen zuständige Senatsverwaltung kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Projekte und andere Maßnahmen der Öffentlichen Bibliotheken unterstützen, soweit sie von gesamtstädtischer Bedeutung sind oder den Bedarf eines einzelnen Bezirkes übersteigen. Dazu zählen insbesondere Modellprojekte, Untersuchungen und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Bibliotheksangebote sowie besondere Angebote einzelner Bezirksbibliotheken, der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin oder des VÖBB.

(7) Unbeschadet des § 20 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009, die zuletzt

durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, sowie § 10 des Haushaltsgesetzes 2026/2027 vom 18. Dezember 2025 (GVBl. S. 671) in ihrer jeweils geltenden Fassung, sind durch oder auf Grund des Gesetzes zur Stärkung der Öffentlichen Bibliotheken im Land Berlin vom 18. September 2026 (GVBl. S. 1060) entstehende Mehrausgaben aus dem jeweils politikfeldverantwortlichen Einzelplan nach Maßgabe des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes gegenzufinanzieren.

§ 12

Sicherung des Raum- und Flächenbedarfs der Bezirksbibliotheken

(1) Die Standards für den Flächenbedarf der Bezirksbibliotheken werden im Rahmen der Bibliotheksentwicklungsplanung festgesetzt. Auf der Grundlage der Bibliotheksentwicklungsplanung sind der Bestand und der Bedarf an Standorten und Flächen für die Bezirksbibliotheken regelmäßig in den von den Bezirken erarbeiteten Soziale Infrastruktur-Konzepten darzustellen und fortzuschreiben. Die hierfür erforderlichen Daten zum Bestand und Bedarf an Standorten und Flächen für die Bezirksbibliotheken werden durch die für das Bibliothekswesen zuständige Senatsverwaltung zur Verfügung gestellt.

(2) Die Bezirksämter haben nach Maßgabe der Bibliotheksentwicklungsplanung sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Standorte und Nutzungsflächen für die Bezirksbibliotheken zur Verfügung stehen. Der Bedarf an Standorten und Nutzungsflächen für die Bezirksbibliotheken ist im Rahmen der Instrumente der Stadtentwicklung zu berücksichtigen und in der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen. Der entsprechende Raum- und Flächenbedarf der Bezirksbibliotheken ist in der integrierten Flächenplanung für die soziale Infrastruktur der Bezirke zu berücksichtigen. Mehrfachnutzungen von Räumen sollen im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit in den Sozialräumen gefördert werden.

Abschnitt 5 Berliner Bibliotheksbeirat

§ 13

Aufgaben des Berliner Bibliotheksbeirates

(1) Bei der für das Bibliothekswesen zuständigen Senatsverwaltung wird ein Berliner Bibliotheksbeirat eingerichtet.

(2) Der Berliner Bibliotheksbeirat unterstützt das für das Bibliothekswesen zuständige Mitglied des Senats sowie die Bezirke in beratender Funktion in allen Fragen der Weiterentwicklung des Bibliothekswesens. Er ist bei allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Bibliotheksentwicklung anzuhören und kann hierzu Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten. Er tauscht sich zu strategischen Impulsen und richtungsweisenden Vorhaben im Kultur- und Bildungsbereich aus und gibt Anregungen zu möglichen Synergien zwischen den Öffentlichen Bibliotheken Berlins und anderen, die Bibliotheksarbeit tangierenden Bereichen.

§ 14

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Berliner Bibliotheksbeirates

(1) Die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Berliner Bibliotheksbeirates wird durch die für das Bibliothekswesen, die für das Schulwesen und die für die Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltungen in einer Verwaltungsvorschrift geregelt. Zur Sicherstellung seiner Arbeitsfähigkeit soll der Berliner Bibliotheksbeirat nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen. Die Bestellung in den Berliner Bibliotheksbeirat erfolgt durch das für das Bibliothekswesen zuständige Mitglied des Senats.

(2) Der Berliner Bibliotheksbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung und kann für seine Arbeit Arbeitsgruppen zu Schwerpunkten einrichten. Der Berliner Bibliotheksbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Das für das Bibliothekswesen zuständige Mitglied des Senats, seine Vertretung im Amt sowie im Bereich der bezirklichen Kulturarbeit tätige Dienstkräfte der für das Bibliothekswesen zuständigen Senatsverwaltung können an den Sitzungen des Berliner Bibliotheksbeirates ohne Stimmrecht teilnehmen.

Abschnitt 6

Gesamtstädtische Verantwortung und Bibliotheksentwicklungsplanung

§ 15

Statistik und Berichtswesen

(1) Die Öffentlichen Bibliotheken erheben mindestens jährlich Grund- und Leistungszahlen zu ihrem Angebot und veröffentlichen diese Daten im Rahmen des VÖBB-Jahresberichts sowie der Deutschen Bibliotheksstatistik.

(2) Die für das Bibliothekswesen zuständige Senatsverwaltung veröffentlicht regelmäßig, mindestens jedoch alle fünf Jahre einen vergleichenden Qualitäts- und Leistungsbericht über die Arbeit der Öffentlichen Bibliotheken. Der Bericht soll insbesondere die Aktivitäten und die Leistungsentwicklung der Öffentlichen Bibliotheken sowie ihre Förderung dokumentieren und zum aktuellen Stand und der zukünftigen Entwicklung der Öffentlichen Bibliotheken Stellung nehmen.

(3) Zur Sicherung einer fundierten strategischen und operativen Planung sollen die Öffentlichen Bibliotheken regelmäßig, mindestens jedoch alle fünf Jahre, diversity- und gendersensible anonymisierte Erhebungen über die Nutzenden ihrer Einrichtungen und ihre jeweiligen Interessen, Erwartungen und Bewertungen des Angebotsportfolios durchführen. Die Ergebnisse dieser Erhebungen sollen veröffentlicht werden.

§ 16

Bibliotheksentwicklungsplanung auf Landes- und Bezirksebene

Die Bibliotheksentwicklungsplanung wird als Rechtsverordnung des Senats, die der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin bedarf, unbeschadet des Artikels 85 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin für die Dauer von längstens fünf Jahren, beschlossen. Die bezirklichen Bibliotheksentwicklungsplanungen, die auf Vorschlag der Bezirksämter nach Maßgabe der Bibliotheksentwicklungsplanung nach Satz 1 für die Dauer von längstens fünf Jahren von den jeweiligen Bezirksverordnetenversammlungen beschlossen werden, sollen die Erkenntnisse der aktuellen Bevölkerungsprognose sowie des Monitorings Soziale Stadtentwicklung einbeziehen. Die Ergebnisse der bezirklichen Bibliotheksentwicklungsplanungen sind für die jeweiligen Soziale Infrastruktur-Konzepte in den Bezirken bereitzustellen und dort einzubinden.

Abschnitt 7

Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften

§ 17

Ausführungsvorschriften und Verwaltungsvorschriften

Über die Fälle des § 7 Absatz 2, des § 10 Absatz 3 Satz 3 und des § 14 Absatz 1 Satz 1 hinaus erlässt die für das Bibliothekswesen zuständige Senatsverwaltung auch die sonstigen zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 2

Änderung des Zentralbibliotheksstiftungsgesetzes

§ 2 Absatz 2 des Zentralbibliotheksstiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2009 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. zentrale Strukturversorgungsaufgaben für das öffentliche Bibliothekswesen in Berlin zu erbringen, insbesondere

- a) die Sicherstellung des technischen und organisatorischen Betriebes des Verbundes der Öffentlichen Bibliotheken Berlins (im Folgenden: VÖBB) mit seiner Verbundzentrale,
 - b) die übergeordnete Koordination konzeptioneller Planungsleistungen und die Umsetzungsbegleitung in Bezug auf aktuelle Anforderungen und Themen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Bibliotheken im Land Berlin,
 - c) die Koordination eines gemeinsamen Fort- und Weiterbildungsangebots sowie gemeinsamer Veranstaltungen und Programmangebote des VÖBB,
 - d) zentrale Beschaffungen von Dienst- oder Sachleistungen nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes und die zentrale Übernahme bibliotheksspezifischer Verwaltungsaufgaben für die am VÖBB Beteiligten, soweit dies aus Gründen der Effizienzsteigerung geboten erscheint, sowie
 - e) die Verhandlung und Vertragsverwaltung von Lizenzen für elektronische Ressourcen und Angebote des VÖBB,“.
2. In Nummer 3 werden nach den Wörtern „sich an“ die Wörter „regionalen und“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2026 (GVBl. S. 700) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Volkshochschulen,“ die Wörter „den Öffentlichen Bibliotheken,“ eingefügt.
2. In § 16 Absatz 2a Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, und nach dem Wort „Lernmittelfreiheit“ werden die Wörter „sowie zur Förderung der Lese-, Informations- und Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

In § 86 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Januar 2026

(GVBl. S. 23) geändert worden ist, wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „sie nimmt am Kooperativen Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg teil und weist die Bestände des Bibliothekssystems der eigenen Hochschule im KOBV-Portal nach.“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über das Zentrum für Informationstechnik

Dem § 2 Absatz 2 des Gesetzes über das Zentrum für Informationstechnik vom 17. Juli 1984 (GVBl. S. 984), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze angefügt:

„Darüber hinaus ist es Aufgabe des ZIB, die Informationsinfrastrukturversorgung für den Kultur- und Wissenschaftsstandort Berlin-Brandenburg durch den Betrieb der Zentrale des Kooperativen Bibliotheksverbundes Berlin-Brandenburg hinsichtlich technologischer, insbesondere datengetriebener Verfahren sowie konsortialer Strukturversorgungsaufgaben zu unterstützen. Die Übernahme entsprechender Aufgaben für das Land Brandenburg bedarf eines vertraglich zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg vereinbarten, dauerhaft gesicherten Finanzierungsbeitrags des Landes Brandenburg.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. September 2026

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai Wegner